

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss aufzustellen.

Bisher hat die Hansestadt Wipperfürth die Gesamtabschlüsse der Jahre 2010 bis 2016 vorgelegt. Die Gesamtabschlüsse der Jahre 2010 und 2015 wurden entsprechend § 116 Absatz 9 in Verbindung mit § 95 Absatz 5 der Gemeindeordnung erstellt und durchliefen somit das vorgeschriebene Prüfungsverfahren. Aktuell ist so auch für den Gesamtabchluss 2018 zu verfahren.

Die Gesamtabschlüsse der Jahre 2011 bis 2014 und der Gesamtabchluss für das Jahr 2016 wurden in Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S.469), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S.759), in Kraft getreten am 01. Januar 2019, im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Das vereinfachte Verfahren kann auch noch für den für das Jahr 2017 aufzustellenden Gesamtabchluss angewandt werden.

Der vorübergehend vereinfachte Gesamtabchluss verzichtet auf die in § 116 Absatz 9 in Verbindung mit § 95 Absatz 5 der Gemeindeordnung vorgesehenen weiteren förmlichen Verfahrensschritte nach verwaltungsinterner Fertigstellung des Abschlusses. Das betrifft die Zuleitung des vom Bürgermeister bestätigten Entwurfs des Gesamtabchlusses an den Rat, die Verweisung des Gesamtabchlusses an den Rechnungsprüfungsausschuss, die Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes mit der vollumfänglichen Prüfung des Gesamtabchlusses, die Beratung und Prüfung des Gesamtabchlusses im Rechnungsprüfungsausschuss, sowie die abschließende Feststellung des Gesamtabchlusses durch den Rat.

Es besteht, zur vorübergehenden Verfahrenserleichterung lediglich noch die Verpflichtung, die vom Bürgermeister bestätigte Entwurfsfassung des Gesamtabchlusses der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Über diese Anzeige ist der Rat zu unterrichten.

Trotz dieser Verfahrenserleichterungen hat die Vergangenheit gezeigt, dass die gesetzlichen Anforderungen zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses oftmals erhebliche Kosten und unverhältnismäßig hohe Personalaufwendungen verursachen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Aussagekraft des Gesamtabchlusses gering ist.

Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und ermöglicht es den Kommunen erstmals zum Stichtag 31.12.2019 von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit zu werden. Erfüllt eine Gemeinde die in § 116a GO Abs. 1 Nr. 1-3 GO NRW genannten größenabhängigen Merkmale, kann sie erstmals zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2019 auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichten.

Entsprechend erfüllt die Kommune die Befreiungstatbestände, wenn mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 €,

2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Die notwendigen Voraussetzungen wurden entsprechend geprüft und liegen der Vorlage als ergänzende Anlage bei.

Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass der als Ausgleich in § 116a Abs. 3 GO NRW eingeforderte Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW bereits jetzt schon jährlich erstellt wird. Dieser Beteiligungsbericht ist eine ausführliche Übersicht über alle städtischen Beteiligungen und gibt ein vollständiges und transparentes Bild über die finanzwirtschaftlichen Verflechtungen und auch bestehenden Risiken in Zusammenhang mit den Beteiligungen.